

**Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister**

**Allgemeinverfügung
über die Festlegung der Verkaufszeiten
an Sonn- und Feiertagen
im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)**

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung - BäderVO)* werden für die Bereiche Rosenfelder Strand, Hauptstraße und Bürgermeister-Höppner-Straße der Gemeinde Grube die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom:

**17. Dezember bis 8. Januar
sowie vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

festgelegt.

Hinweise:

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, einzureichen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Grömitz, den 04.12.2013

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
gez.
(Mark Burmeister)

*zitierte **Rechtsvorschriften** (in der zurzeit geltenden Fassung):

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung - BäderVO) vom 21.05.2013, GVOBl. Schl.-H. S. 226
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 254, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes